

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint  
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags  
und Freitags. — Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 M., durch die Post  
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne  
Nummern 10 Pf.

Inserate  
werden Montags und Donnerstags  
bis Mittags 12 Uhr angenommen.  
Insertionspreis  
10 Pf. pro dreispaltige  
Corpuszeile.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 81.

Dienstag, den 10. Oktober

1893.

### Bekanntmachung, Landtagswahl betreffend.

Die Zusammenstellung des Ergebnisses der Bezirkswahlen für die am 19. ds. Mts. im 17. ländlichen Wahlkreise stattfindende Wahl eines Abgeordneten zur II. Kammer der  
Ständeverammlung des Königreiches Sachsen beabsichtige ich

**Montag, den 23. ds. Mts., Vormittags 9 Uhr**

in der **Bahnhofsrestauration zu Deutschenbora** vorzunehmen.

Den Stimmberechtigten steht frei, dieser Wahlhandlung beizuwohnen.

Hierbei werden die Herren Wahlvorsteher unter Hinweis auf § 45 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868 zugleich veranlaßt, die über  
die Wahlen in den Bezirken aufgenommenen Protokolle nebst den Wahllisten und Stimmzetteln (die etwa für ungültig erklärten von den gültigen getrennt) sowie die sonstigen Unterlagen  
**sofort** nach beendigter Abstimmung dem unterzeichneten Wahlkommissar **portofrei** zu übersenden.  
Meißen, am 8. Oktober 1893.

Der Königl. Wahl-Commissar für den 17. ländl. Wahlkreis,  
Geheimer Regierungsrath v. Kirchbach.

### Bekanntmachung, die Landtagswahl im 6. städtischen Wahlkreise betreffend.

Nachdem von dem Königl. Ministerium des Innern zufolge Verordnung vom 28. August ds. J. für die Wahl eines Landtagsabgeordneten im 6. städtischen Wahlkreise,  
umfassend die Städte Freiberg, Wilsdruff und Charandt,

**den 19. Oktober dieses Jahres**

anberaumt worden ist, so werden die Stimmberechtigten des hiesigen städtischen Wahlbezirks unter Hinweis auf die Bestimmungen in § 43 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868, die Wahlen  
für den Landtag betreffend, andurch aufgefordert, an dem obgedachten Tage in der Zeit von **Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr** im Rathsitzungszimmer hier,  
Rathhaus 1 Trepp, **persönlich** zu erscheinen und die Stimmabgabe durch Stimmzettel zu bewirken.

Hierbei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Stimmzettel, welche über die Person des zu Wählenden Zweifel übrig lassen, sowohl als auch die Stimmzettel  
welche die Namen mehrerer Personen oder den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten, ungültig sind.  
Wilsdruff, am 5. Oktober 1893.

Der Bürgermeister  
Ficker.

### Bekanntmachung.

Der diesjährige hiesige **Herbstmarkt** wird

**Donnerstag, den 19. und Freitag, den 20. Oktober**

abgehalten.

Wilsdruff, am 28. September 1893.

Der Stadtrath.  
Ficker, Brgmstr.

**Donnerstag, den 12. ds. Mts., Nachmittags 6 Uhr,**  
**öffentliche Stadtgemeinderathssitzung.**

Wilsdruff, am 8. Oktober 1893.

Der Stadtgemeinderath.  
Ficker, Brgmstr.

### Tagesgeschichte.

Das bemerkenswerthe Wochenereigniß auf dem Gebiete der  
inneren Politik bildet die von zuständiger Seite erfolgte Be-  
kanngabe des wesentlichsten Inhalts der Entwürfe des neuen  
Tabaksteuer- und des neuen Weinsteuergesetzes. Was  
den ersteren Entwurf anbelangt, so befähigt die Publikation  
seiner Grundzüge allerdings nur, was schon bislang hinsichtlich  
seines eigentlichen Kernpunktes verlautete, nämlich daß die  
jetzige Steuer auf inländischen Tabak wegfällt und daß dafür  
künftig eine Besteuerung der inländischen Fabrikate eintritt, die  
nach Prozenten des durch die Factura nachzuweisenden Fabrik-  
preises bemessen ist. Die weiteren Bestimmungen des Ent-  
wurfes, soweit sie jetzt bekannt geworden sind, beziehen sich auf  
die Normirung der Steuerfüße — um nur die wichtigsten Ein-  
zelheiten hervorzuheben — auf die Träger der Steuerpflicht,  
auf die Bedingungen für den Eintritt der letzteren, ferner auf  
die Art und Weise der Kontrolle und auf die Nachbesteuerung.  
Im Allgemeinen bezweckt der Entwurf, die wohlhabenderen  
Konsumenten durch die geplante stärkere Belastung der theueren  
Fabrikate kräftiger zu der neuen Steuer heranzuziehen, dagegen  
die minder wohlhabenden möglichst zu schonen; ob und inwiefern  
namentlich die letztere Absicht in der Praxis erreicht werden  
wird, das bleibt freilich noch sehr abzuwarten. Jedenfalls  
werden die Tabakfabrikanten durch die projectirte neue Steuer  
am schärfsten getroffen, und es kann daher nicht weiter ver-  
wunderlich erscheinen, wenn gerade aus diesen Kreisen dem  
ganzen Projecte die entschiedenste Opposition erwächst. Im  
Uebrigen verbietet sich vorläufig eine eingehendere Beurtheilung  
des Tabaksteuergesetz-Entwurfes aus einem sehr einfachen Grunde:  
Bei seiner Veröffentlichung hat man gerade das Wichtigste,  
sagen wir, vergessen, nämlich die Höhe der Steuerfüße, und  
dies „läßt tiefblicken“!

Der Weinsteuergesetz-Entwurf nun weist folgende haupt-  
sächlichste Bestimmungen auf. Es ist eine procentuale Werth-  
besteuerung vorgesehen, welche sowohl den Bierbrenn- und  
Brauereiverbrauch als auch den Privatverbrauch trifft. Der Besteuerung unter-  
liegen Naturweine, Schaumweine und Kunstweine, die Steuer  
soll die Form einer Verkehrssteuer tragen, welche der Empfänger  
der Sendungen zu entrichten hat. Die Reichweinststeuer trifft  
nur diejenigen Weine, deren Werth beim Eintritt der Steuer-  
pflicht über eine gewisse Werthgrenze hinausgeht. Die Be-

steuerung der minderwerthigen Weine bleibt dem Bundesrathe  
überlassen, derselbe soll hier die Werthgrenze feststellen. Den  
Gemeinden ist die Besteuerung des Weines bis zu einem ge-  
wissen Maximalsaße freigelassen. Für steuerpflichtig werden  
zunächst diejenigen Einlagen und Versendungen erklärt, bei  
denen der Wein erstmalig vom Hersteller oder Großhändler  
an einen kleinen Händler oder Konsumenten gelangt, weiter  
unterliegen der Steuerpflicht der von Kleinhändlern hergestellte  
Wein und die beim Uebergang eines Großhändlers zum Klein-  
handel in den letzteren übernommenen Vorräthe. Die Kontrolle  
charakterisirt sich in der Hauptsache als eine Verwendungskontrolle,  
doch soll jede Belästigung auf das irgendetwas mögliche Mindestmaß  
beschränkt werden. — Ueber die aus beiden neuen Steuern zu  
erwartenden Erträgnisse, die bekanntlich neben der anderweitigen  
Vörsensteuer zur Bestreitung der Kosten der Heceresreform dienen  
sollen, fehlt noch jeder Anhalt.

Wenn der Bundesrath demnächst wieder zusammentreten  
wird, wird er bereits einige neuere kleinere Gesetzentwürfe zur  
Berathung vorfinden. Darunter wäre hauptsächlich die Novelle  
zur Gewerbeordnung zu nennen, welche den Handel mit  
Drogen und chemischen Präparaten in den § 35 eingestellt  
wissen und für die Wiederzulassung zu den in dem letzteren  
aufgeführten Gewerbebetrieben eine Erleichterung schaffen will.  
Es erwarten den Bundesrath jedoch auch einige Verwaltungs-  
maßnahmen. Hierunter ist neu eine Verordnung über den  
Handel mit Oefen, von früher stammt das Amtliche  
Waarenverzeichnis zum Zolltarif. Der Entwurf zu dem  
letzteren liegt dem Bundesrath schon längere Zeit vor, jedoch  
waren von der zuständigen Reichsbehörde sowohl wie von den  
Einzelregierungen zunächst die Gutachten der Interessenten zu  
den verschiedenen neuen Bestimmungen eingeholt und erst nach  
dem Eingang dieser die Berathungen aufgenommen worden.  
Darüber waren die Ferien herangekommen. Die Verhandlungen  
über das Waarenverzeichnis werden nach der Wiederaufnahme  
der Berathungen des Bundesrathes von neuem beginnen und  
es steht zu erwarten, daß das neue amtliche Waarenverzeichnis  
mit dem 1. Januar 1894 wird in Kraft gesetzt werden können.  
Auch dürfte der Bundesrath sich noch mit einigen älteren, von  
ihm noch nicht erledigten Gesetzentwürfen zu beschäftigen haben,  
beispielsweise dem Entwurf über die Aenderung des Titels III  
der Gewerbeordnung betreffend des Gewerbebetriebes im Umher-

geben, wie er im November 1892 von der bayerischen Re-  
gierung vorgelegt worden ist. Schließlich werden auch bald  
nach Wiederaufnahme der Sitzungen dem Bundesrath solche  
Vorlagen zugehen, die in der vorletzten Tagung vom Reichstage  
unerledigt gelassen wurden. Hierbei werden naturgemäß die-  
jenigen zuerst erscheinen, welche gar keiner oder nur weniger  
Abänderungen bedürftig sind, namentlich also wohl der Ent-  
wurf über den Schutz von Waarenzeichnungen und die Novelle  
zum Unterstufungswohnungsgezet. Die letztere ist in der Reichs-  
tagungskommission, welcher sie zur Vorberathung überwiesen war,  
nach Annahme einiger Abänderungen fast mit Einstimmig-  
keit angenommen worden. Die neue Redaktion der Novelle  
dürfte auf die in der Reichstagskommission gefaßten Beschlüsse  
Rücksicht nehmen und so steht denn zu hoffen, daß die beiden  
zuletzt genannten Gesetze, die bereits beide am 1. Oktober d.  
J. in Kraft treten sollten, wenigstens am 1. April 1894  
Geltung erlangen werden.

Berlin. Ueber die Frage, wann und wie der Professor  
Schweninger vom Kaiser den Auftrag erhalten habe, ihm  
über das Befinden des Fürsten Bismarck Bericht zu erstatten,  
ist die „Kreuz-Zeitung“ in der Lage, folgendes mitzutheilen:  
Am 21. April 1890, also bald nach dem Scheiden des Fürsten  
Bismarck aus seinem Amte, erging an Professor Schweninger  
nachstehende Cabinetsordre des Kaisers: „Nicht nur das deutsche  
Volk, sondern alle Nationen der kultivierten Welt nehmen leben-  
digen Antheil an der Gesundheit und dem Wohlergehen des Fürsten  
Bismarck. Mir persönlich liegt es besonders am Herzen, den  
Mann mit Gottes Hilfe möglichst lange erhalten zu sehen, der  
sich so unermessliche Verdienste um das Vaterland und Mein  
Haus erworben hat. Ich weiß, daß Sie mit ebensoviel Hin-  
gebung und Treue als Geschick und Erfolg seit einer Reihe von  
Jahren den Fürsten ärztlich behandelt und auch in kritischen  
Momenten den Gesundheitszustand desselben zu erhalten und zu  
bessern gewußt haben. Es ist daher Mein Wunsch, daß Sie  
auch fernerhin die ärztliche Behandlung des Fürsten leiten und,  
soweit erforderlich, selbst ausüben. Indem Ich Sie mit diesem  
Auftrage betraue, will ich von Zeit zu Zeit Ihrem Berichte über  
das Befinden des Fürsten entgegensehen.“

Fürst Bismarck traf in Friedrichsruh Sonnabend Nacht  
11 Uhr 7 Minuten ein. Der Fürst, welcher in Begleitung  
seiner Gemahlin und seiner Aerzte, Professor Schweninger und